



## Land Rheinland-Pfalz

### Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Bäckerhandwerk

Vom 22. August 2018

Der Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks, Stromstraße 41, 40221 Düsseldorf, und der Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe, Bergstraße 79 – 81, 44791 Bochum, einerseits, sowie die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Willstätterstraße 13, 40549 Düsseldorf, andererseits, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Manteltarifvertrag für das Bäckerhandwerk in Nordrhein-Westfalen und die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier vom 30. April 2018

– erstmals kündbar zum 31. Januar 2023 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom **1. Februar 2018** für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Für das Land Nordrhein-Westfalen und die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier.

fachlich: Für Betriebe, die das Bäckerhandwerk ausüben. Dabei handelt es sich um solche Betriebe, die überwiegend Brot, Brötchen, sonstiges Kleingebäck und Feinbackwaren aus Blätter-, Mürbe- und Hefeteig herstellen und/oder vertreiben.

Dazu zählen ferner solche Betriebe, die in Verbindung mit den in Satz 2 bezeichneten überwiegenden Tätigkeiten auch Torten und Desserts herstellen und/oder vertreiben, also auch reine Verkaufsstellen für Backwaren.

persönlich: Für alle Arbeitnehmer, die Angestellten sowie die Auszubildenden, soweit nicht im zwischen dem Zentralverband des Bäckerhandwerks und der NGG abgeschlossenen Tarifvertrag über die Auszubildenden spezifischere Regelungen vereinbart sind.

Ausgenommen von diesem Tarifvertrag sind die Hausgehilfinnen.

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz gemäß § 5 Absatz 6 TVG das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tag dieser Veröffentlichung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 22. August 2018

622 - 71 816 - 3

Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
des Landes Rheinland-Pfalz

Im Auftrag  
Belz